

Postanschrift: Landkreis Göttingen · 37070 Göttingen

An die Sachgebiete 56.4, 56.5 und 56.6 des
Jobcenters Landkreis Göttingen und an die
Stadt Göttingen

Ansprechzeiten:

Mo.-Fr. 08.30 - 12.00 Uhr
Mo.-Do. 13.30 - 15.30 Uhr

Besuchszeiten

Mo.-Fr. 08.30 – 12.00 Uhr

Nutzen Sie unser Angebot
zur Terminabsprache

Rundschreiben Nr. 38/2016 – SGB II

**Beratungspflicht gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 i.V.m. § 14 Abs. 2 SGB II für
Zuschussfälle nach § 26 SGB II**

Göttingen,
22.08.2016

Auskunft erteilt:
Frau Sermond

Sehr geehrte Damen und Herren!

E-Mail:
sermond@landkreisgoettingen.de

I. Übersicht des Regelungsinhaltes

§ 26 SGB II bildet ausschließlich eine Rechtsgrundlage für die Beteiligung der SGB II-Träger an den Versicherungsbeiträgen. Die Vorschrift regelt nicht die Tragung von Krankenversorgungskosten im Rahmen vertraglich vereinbarter Selbstbehalte. Selbstbehaltskosten können bis zum Zeitpunkt eines möglichen Wechsels in den PKV-Basistarif einen Härtefallmehrbedarf nach § 21 Abs. 6 SGB II bilden (BSG Urteil vom 29.04.2015 – B 14 AS 8/14 R).

Aufgrund dessen ist eine **Beratung** nach § 1 Abs.3 Nr.1 i.V.m. § 14 Abs.2 SGB II des Jobcenters über die Wechselmöglichkeit in den Basistarif bei der privaten Krankenversicherung und die Folgen eines Verbleibs im Selbstbehaltstarif notwendig. Eine Regulierung kann nur bis zur Höhe eines entsprechenden Aufwands in der gesetzlichen Krankenversicherung (z.B. keine Chefarztbehandlung) erfolgen.

Telefon:

0551 525-2514

Fax:

0551 525-62514

Zimmer:
2614

**Datum und Zeichen
Ihres Schreibens:**

Mein Zeichen:

56.1/501100

II. Umsetzung

Die Regelungen sind ab sofort zu beachten und umzusetzen.

III. Verfahren

Um diesen Mehrbedarf so gering wie möglich zu halten ist das Merkblatt „Zuschuss zu den Versicherungsbeiträgen in der Kranken- und Pflegeversicherung (§26 SGB II)“ an jeden Antragsteller/Antragstellerin mit privater Krankenversicherung oder bei Antrag auf Übernahme von freiwilligen Beiträgen zu gesetzlichen Krankenversicherung auszuhändigen. Der Rücklauf von Blatt 3 des Merkblattes ist konsequent zu überwachen und in die Akte

Standort:

Landkreis Göttingen
Gothaer Platz 2
37083 Göttingen
www.landkreisgoettingen.de

Sparkasse Göttingen
Kto. 505 792 (BLZ 260 500 01)
Kreis- und Stadtparkasse Münden
Kto. 6510 (BLZ 260 514 50)
Sparkasse Duderstadt
Kto. 121 962 (BLZ 260 512 60)
Postbank Hannover
Kto. 45 35-304 (BLZ 250 100 30)

zu nehmen. Das Merkblatt ist in **comp.Ass→Terminer→Rollbalken** abgelegt.

Sollte es zu einem Antrag auf Mehrbedarf nach § 21 Abs. 6 SGB II kommen, wenden Sie sich mit den einschlägigen Unterlagen an die Fachaufsicht.

Ich bitte um entsprechende Berücksichtigung.

Für Rückfragen steht die Fachaufsicht zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrage

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Oberdieck', written in a cursive style.

Oberdieck

Merkblatt

Zuschuss zu den Versicherungsbeiträgen der Kranken- und Pflegeversicherung (§ 26 SGB II)

Wer erhält einen Zuschuss?

Beziehen Sie **Arbeitslosengeld II** und waren Sie zuletzt **privat krankenversichert**, werden Sie auch während des Leistungsbezugs der privaten Krankenversicherung zugeordnet. Dies gilt für jedes weitere Mitglied Ihrer Bedarfsgemeinschaft, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind. Das Jobcenter zahlt dann einen Zuschuss zu den Beiträgen zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung.

Waren Sie zuletzt vor dem Bezug von Arbeitslosengeld II **freiwillig gesetzlich krankenversichert**, ist Ihr Schutz in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung während des Leistungsbezuges sichergestellt.

Erhalten Sie als erwerbsunfähiges Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft **Sozialgeld**, zahlt das Jobcenter einen Zuschuss, wenn Sie privat oder freiwillig gesetzlich kranken- und pflegeversichert sind. Können Sie bei einem Angehörigen über eine Familienversicherung versichert werden, wird kein Zuschuss gewährt.

Wie hoch ist der Zuschuss?

Zuschuss zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung

Die privaten Krankenversicherungsunternehmen sind verpflichtet, eine Versicherung im **Basistarif** anzubieten, dessen Versicherungsschutz vergleichbar ist mit dem einer gesetzlichen Krankenversicherung. Sie können während des Leistungsbezuges in den Basistarif ihrer privaten Krankenversicherung wechseln. Der Beitrag in diesem Basistarif wird für die Dauer des Bezuges von Arbeitslosengeld II halbiert und maximal bis zu dieser Höhe als Zuschuss vom Jobcenter übernommen.

Sollten Sie keine Versicherung im Basistarif abschließen, wird Ihr individueller Beitrag als Vergleich herangezogen. Als Zuschuss kann nur der günstigere Betrag gezahlt werden (entweder der geltende halbierte Basistarif oder Ihr individueller Beitrag). Der maximale Zuschuss zur privaten Krankenversicherung beträgt im Jahr 2016 monatlich 332,64 Euro.

Wichtiger Hinweis:

Verbleiben Sie in Ihrem bisherigen Tarif und liegt Ihr Beitrag über dem halbierten Beitrag im Basistarif, müssen Sie den übersteigenden Beitragsanteil selbst tragen. Die Höhe der von Ihnen zu zahlenden Beiträge weisen Sie bitte mit Ihrem aktuellen Beitragsbescheid nach. Die Höhe Ihres Beitrages im Basistarif lassen Sie sich bitte von Ihrem privaten Krankenversicherungsunternehmen bescheinigen.

Bezüglich weiterer Informationen zu den **Auswirkungen eines Tarifwechsels** setzen Sie sich **bitte mit Ihrem privaten Krankenversicherungsunternehmen in Verbindung.**

Die Beiträge für eine angemessene **private Pflegeversicherung** können berücksichtigt werden, wenn die Leistungen gleichwertig mit denen der gesetzlichen Pflegeversicherung sind. Auch in der privaten Pflegeversicherung gibt es einen festgelegten Höchstbeitrag. Für die Dauer des Leistungsbezuges wird der Höchstbeitrag für Versicherte im Basistarif halbiert. Als Zuschuss kann nur der günstigere Betrag gezahlt werden (entweder der geltende halbierte Höchstbeitrag in der Pflegeversicherung oder Ihr individueller Beitrag). Der maximale Zuschuss zur privaten Pflegeversicherung beträgt im Jahr 2016 monatlich 49,79 Euro. Sie müssen die Höhe Ihres Beitrages nachweisen.

Wichtiger Hinweis, bei Tarif mit Selbstbehalt:

Unter Selbstbehalt versteht man den Anteil, den Sie bei anfallenden Krankenkosten selbst zu tragen haben. Dadurch zahlen Sie einen günstigeren Beitrag. Haben Sie z. B. einen Selbstbehalt in Höhe von 500 Euro gewählt, erstattet Ihnen die Krankenversicherung erst Kosten oberhalb des Betrages.

Die Kosten des Selbstbehaltes können **nicht** durch das Jobcenter übernommen werden, da es sich **nicht um Beiträge** handelt.

Im Krankheitsfall entstehen Ihnen gegebenenfalls finanzielle Belastungen. Damit diese nicht entstehen, haben Sie die Möglichkeit, während des Leistungsbezuges in den Basistarif **ohne** Selbstbehalt zu wechseln.

Freiwillig gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung

Sind Sie während des Leistungsbezuges freiwillig gesetzlich versichert, erhalten Sie als Zuschuss den von Ihnen zu entrichtenden Beitrag. Die Höhe Ihres Beitrages müssen Sie nachweisen.

Wie wird der Zuschuss gezahlt?

Der Zuschuss wird in der Regel ab dem ersten Tag Ihres Leistungsbezuges gewährt. Der Anspruch besteht für die Dauer Ihres Leistungsbezuges.

Der **Zuschuss zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung** wird monatlich im Voraus direkt an Ihr privates Versicherungsunternehmen gezahlt. Übersteigen Ihre Beiträge den Zuschuss des Jobcenters, müssen Sie den Unterschiedsbetrag selbst an das private Versicherungsunternehmen zahlen. Informieren Sie Ihr Versicherungsunternehmen über die Beantragung von Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld, um vertrags- oder versicherungsrechtliche Nachteile zu vermeiden. Bitte denken Sie auch daran Ihre Daueraufträge oder die erteilten Einzugsermächtigungen entsprechend anzupassen.

Der **Zuschuss zur freiwillig gesetzlichen Versicherung** wird derzeit noch monatlich im Voraus an Sie ausgezahlt.

Wird die Bewilligung rückwirkend aufgehoben und die zu Unrecht erhaltene Leistung zurückgefordert, müssen Sie auch die gezahlten Zuschüsse ersetzen.

Wichtig: Um Nachteile zu vermeiden, zeigen Sie unaufgefordert jede Änderung Ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sofort an. Zu Ihren Mitwirkungspflichten beachten Sie bitte das Merkblatt „Hinweise zum Sozialgesetzbuch (SGB) II“.

Jobcenter Landkreis Göttingen

Standort

Aktenzeichen:		
Anrede		
Familienname	Vorname	Geburtsdatum
Steueridentifikationsnummer: (Gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG müssen steuerfreie Zuschüsse nach § 26 SGB II durch das Jobcenter gemeldet werden.)		

Bestätigung beim Jobcenter einreichen:

Bestätigung über den Erhalt des Merkblattes „Zuschuss zu den Versicherungsbeiträgen der Kranken- und Pflegeversicherung (§ 26 SGB II)“

Ich habe das Merkblatt „Zuschuss zu den Versicherungsbeiträgen der Kranken- und Pflegeversicherung (§ 26 SGB II) erhalten und kenne dessen Inhalt.

Ich bin über mein Wechselrecht in den Basistarif informiert. Ich habe zur Kenntnis genommen, dass ich, wenn ich in einem Kranken- und Pflegeversicherungstarif mit Selbstbehalt versichert bin und in diesem verbleibe, Selbstbehalte selbst tragen muss und mir hierdurch finanzielle Belastungen entstehen können.

Ich bin darüber informiert, dass ich als privat kranken- und pflegeversicherte Person den Beitragsanteil, der über den halbierten Beitrag im Basistarif liegt, selbst tragen muss, wenn ich von der Möglichkeit des Wechsels in den Basistarif keinen Gebrauch mache.

Ort, Datum

Unterschrift